

# RS Vwgh 1990/11/20 90/14/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1990

## Index

23/04 Exekutionsordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AbgEO §31 Abs1;

EO §253 Abs1;

## Beachte

Bespr AnwBl 4/1991, S 260

## Rechtssatz

Zum Begriff der Beschreibung des zu pfändenden Gegenstandes durch den Vollstrecker iSd§ 31 Abs 1 AbgEO: Der Gegenstand muß beim Vollzug der Pfändung vorhanden sein (Ablehnung der Fernpfändung), widrigens kein Pfandrecht begründet wird. Die Unterlassung der Besichtigung des vorhandenen Gegenstandes durch den Vollstrecker steht der Begründung des Pfandrechtes nur dann nicht im Wege, wenn die Beschreibung (auf Grund von Angaben Dritter) inhaltlich richtig erfolgt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140177.X02

## Im RIS seit

20.11.1990

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)